

# Vertragsbedingungen für Standplätze auf dem Schützen- und Volksfest Goslar

## Bestandteil der Zulassung

- § 1 Voraussetzung der Zulassung ist eine schriftliche Bewerbung auf Grund unserer öffentlichen Ausschreibung im offiziellen Organ des DSB (Der Komet).
- § 2 a) Die Zulassung erfolgt nach Prüfung der Bewerbungsunterlagen, sowie Beschluss des Vorstandes Volksfest Goslar e.V. und der Platzkommission. Die Zulassung erfolgt ausschließlich in Schriftform. Mündliche Zusagen sind im keinem Fall verbindlich.
- Die Zulassung erstreckt sich ausschließlich auf Bewerber, der auch Eigentümer, bzw. bei Gesellschaften den Besitz von mind. 51% der Geschäftsanteile nachzuweisen hat. Sollte ein Bewerber sein Geschäft nach erfolgter Zulassung an einen anderen Betreiber veräußern, so behält sich der Verein Volksfest Goslar e.V. ausdrücklich vor, über die Zulassung neu zu entscheiden. Eine rechtzeitige Information hat durch den Betreiber gegenüber dem Verein Volksfest Goslar e.V. zu erfolgen.
- b) Für Gastronomie- und Imbissbetriebe gilt unsere Lieferantenbindung für Bier und alkoholfreie Getränke. Alle anderen Verkaufsgeschäfte dürfen keine Getränke, gleich welcher Art zum Verkauf anbieten.
- § 3 Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht. Eine Verweigerung des zugewiesenen Standplatzes zieht den Verlust des gezahlten Platzgeldes ohne weiteren Anspruch auf einen anderen Standplatz oder sonstige Schadensersatzansprüche nach sich. Eine anderweitige Vergabe des Standplatzes obliegt dem Verein Volksfest Goslar.
- § 4 Weiterverpachtung eines zugesagten Platzes seitens des Pächters oder Benutzung durch dritte Personen ohne Zustimmung des Vereins Volksfest Goslar ist untersagt. In diesem Fall ist eine Vertragsstrafe in Höhe des vereinbarten Platzgeldes zu zahlen.
- § 5 Im Fall eines Irrtums bei der Platzzuweisung kann nur die Rückgabe des für den fraglichen Platzes gezahlt werden. Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht nicht.
- § 6 Wenn ein zugesagter Platz nicht bis Donnerstag vor Beginn des Schützenfestes und Marktes, Mittags 12 Uhr bebaut ist, steht dem Verein Volksfest Goslar unter Verfall der geleisteten Zahlungen die freie Verfügung des Platzes zu.
- § 7 a) Die örtliche Zuweisung des Platzes geschieht rechtzeitig und erfolgt nach einem vorbereiteten Plan, dessen Abänderung vorbehalten bleibt.
- b) Sämtliche Zelte, Stände, Wagen usw. müssen innerhalb der abgesteckten Frontlinie bzw. der angegebenen Maße erbaut bzw. aufgestellt werden. Ausnahmen davon sind nicht gestattet.
- c) Die aufgestellten Geschäfte müssen mit Beginn des Festes für das Publikum zur Benutzung fertiggestellt sein. Es ist streng untersagt, den Platz vor Beendigung des Festes zu räumen. Wer ohne Genehmigung des Volksfest Goslar e.V. vorher den Platz verlässt, hat keinen Anspruch auf Wiedererteilung eines Platzes und wird für daraus entstehende Folgen regresspflichtig gemacht.
- d) Platzgeldanzahlungen und Restplatzgeldzahlungen müssen innerhalb der vertraglichen Vereinbarungen gezahlt werden, ansonsten kommt der geschlossene Vertrag nicht zu Stande.
- § 8 Wohn- und Geschäftsfahrzeuge dürfen nur so aufgestellt werden, dass andere Schausteller nicht behindert werden. Gekennzeichnete Park-Flächen sind unter allen Umständen freizuhalten. Für den Fall der Zuwiderhandlung ist der Verein Volksfest Goslar berechtigt, ordnungswidrig abgestellte Wohn- und Geschäftsfahrzeuge auf Kosten des Eigentümers zu entfernen.
- § 9 Die Räumung des Platzes nach Beendigung des Schützenfestes und Marktes hat innerhalb 3 Tagen zu geschehen, bei Nichteinhaltung dieser Frist behält sich Volksfest Goslar e.V. sich die Räumung auf Kosten der Standbetreiber ausdrücklich vor. Die innegehabten Plätze sind bei der Räumung derselben nach dem Fest sofort zu reinigen und

ordnungsgemäß instand zu setzen. Wer das unterlässt, hat damit zu rechnen, dass er zum nächsten Fest keinen Platz erhält. Für alle Schäden, welche durch An- und Abfahrt der Wagen, Auf- und Abbau des Geschäftes oder durch den Geschäftsbetrieb verursacht werden, ist der Standbetreiber haftpflichtig. Unrat und Abwasser dürfen nicht auf die Wege/ Wiesen des Festplatzes geleitet werden.

- § 10 Wenn die Abhaltung des Festes nebst Marktes aus politischen oder anderen Gründen vor Beginn des Festes untersagt, verschoben oder aufgehoben werden muss, wird das bereits gezahlte Platzgeld abzüglich der Kosten auf Verlangen zurückgezahlt, ohne dass der Pächter irgendeinen weiteren Schadensanspruch an den Volksfest Goslar e.V. stellen kann.
- § 11 Die zum evtl. Geschäftsbetrieb erforderlichen Genehmigungen haben die Pächter bei den hiesigen Behörden zu erwirken. Wird aus irgendeinem Grunde die Eröffnung des Geschäftsbetriebes seitens der Behörden nicht gestattet oder der Geschäftsbetrieb auf behördliche Anordnung während des Festes geschlossen, so wird in keinem Fall das gezahlte Platzgeld ganz oder teilweise zurückerstattet. Gemägebühren sind von den Gewerbebetrieben selbst zu tragen.
- § 12 Der Pächter eines Platzes erkennt das Anordnungs- und Aufsichtsrecht des Vorstandes und der Platzkommission des Vereins Volksfest Goslar ausdrücklich an. Ein Verstoß gegen die Anordnungen hat den sofortigen Platzverlust zur Folge. In diesem Falle wird das vertraglich vereinbarte Platzgeld nicht erstattet.
- § 13 Den Mitgliedern des Vorstandes und der Platzkommission ist jederzeit ungehinderter freier Zutritt in die Geschäfte zu gestatten.
- § 14 Erleidet ein Geschäftsinhaber während, vor oder nach dem Fest auf dem Festplatz durch Elementarereignisse wie Feuer, Wasser, Sturm usw. oder durch irgendwelche anderen Veranlassungen Schaden, so haftet Volksfest Goslar e.V. unter keinen Gesichtspunkten. Ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körper oder der Gesundheit, wenn Volksfest Goslar e.V. als Betreiber des Platzes eine Pflichtverletzung zu vertreten hat und für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vereins beruhen. Einer Pflichtverletzung des Volksfest Goslar e.V. steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.
- § 15 Es ist den Pächtern verboten, irgendwelche Sonderveranstaltungen (Live Musik), die nicht im Vertrag genehmigt sind, abzuhalten. Jeder Schausteller ist verpflichtet, übermäßiges Lärmen jeglicher Art zu unterlassen. Die Verstärkeranlagen der einzelnen Geschäfte sind so einzustellen, dass der Schallpegel – gemessen 0,5m vor dem geöffneten Fenster der anliegenden Wohnungen des Festplatzes ab 22.00 Uhr 45 dB (A) nicht übersteigt.
- § 16 Verkaufsstände oder ähnliche Ausstellungsgegenstände, wie Schilder und Tafeln etc. dürfen nur bis max. 1m vor dem Geschäft aufgebaut werden.
- § 17 Frontlinie ist durch Markierungen des Vereins Volksfest Goslar vorgegeben. Abweichungen sind mit dem Veranstalter pers. Vor Ort abzustimmen. Ohne Zustimmung kann der Rückbau verlangt werden.
- § 18 Alle Geschäfte haben bis zum Schluss der Veranstaltung des Tages volle Außenbeleuchtung beizubehalten, auch wenn ihr Geschäft vorzeitig geschlossen hat.
- § 19 Der Pächter ist verpflichtet, die festgesetzten Anschlussgebühren vor Anschluss an das elektronische Leitungsnetz der Firma SM Elektroanlagen Bau GmbH, oder einem anderen Dienstleister, der durch Volksfest Goslar e.V. beauftragt worden ist zu zahlen. Für die Anschlüsse zur Wasserentnahme aus unserem Wasserleitungsnetz ist nur der Vertragsinstallateur des Vereins Volksfest Goslar e.V. zuständig oder ein Mitglied der Platzkommission. Für ein einwandfreies Funktionieren der Infrastruktur auf dem Festplatz kann Volksfest Goslar e.V. erst ab Montag der Aufbauwoche garantieren. Es ist streng untersagt, Kraftfahrzeuge jeglicher Art auf dem Festplatz zu waschen. Zuwiderhandlungen ziehen den Platzentzug nach sich.
- § 20 Die Müllentsorgung erfolgt nach dem von uns im Aushang veröffentlichten Entsorgungsplan. Jeder Standbetreiber ist verpflichtet, vor seinem Geschäft entsprechende Abfallbehälter aufzustellen. Eine Zuwiderhandlung wird durch entsprechende Abmahnungen geahndet werden. **Eine Selbstentsorgung des Abfalls ist verboten**
- § 21 Das Wassergeld wird nach dem tatsächlichen Verbrauch am letzten Spieltag berechnet und in Rechnung gestellt.

- § 22 Die Platzinhaber erkennen ausdrücklich an, dass der Platzkommission das Recht zusteht, alle Maßnahmen zu treffen, die ihm geeignet erscheint, um alle Vertragsbestimmungen zu sichern.
- § 23 Für jeden Fall einer Zuwiderhandlung gegen eine der vorstehenden Bedingung vereinbaren die Vertragspartner eine zusätzliche Vertragsstrafe in Höhe des jeweils vertraglich vereinbarten Platzgeldes.
- § 24 Gerichtsstand ist Goslar.

**Volksfest Goslar e.V.**